

Art. 6 EMRK – Recht auf ein faires verfahren

I. Allgemeines: Art. 6 enthält mit dem sog. **fair-trial-Grundsatz** eine **Vielzahl** prozessualer Rechte, durch die die Einhaltung der rechtsstaatlichen Mindestgarantien im Strafprozess gesichert werden sollen. Es ist jedoch immer zu prüfen, ob das Verfahren **in seiner Gesamtheit**, d.h. vom Ermittlungsverfahren bis hin zur Rechtsmittelinstanz, als „fair“ anzusehen ist. So kann z.B. trotz Verletzung eines Verfahrensrechts kein Verstoß gegen Art. 6 vorliegen, sofern das Verfahren insgesamt als fair bewertet wird.

II. Die einzelnen Verfahrensrechte

1. Recht auf ein unabhängiges und faires Verfahren (Art. 6 I 1)

a) Recht auf einen unabhängigen und unparteiischen Richter

Dieses Recht gilt sowohl für zivilrechtliche als auch strafrechtliche Verfahren. Obwohl Art. 6 I 1 von einer erhobenen strafrechtlichen Anklage spricht, bezieht sich der Schutz bereits auf das strafrechtliche Ermittlungsverfahren.

b) Recht auf ein faires Verfahren

aa) Grundsatz der Waffengleichheit (zugleich eine besondere Ausprägung des Gleichheitsgebots aus Art. 14 EMRK): Hiernach müssen alle Parteien in einem Verfahren gleich behandelt werden. Insbesondere müssen sie in gleichem Umfang informiert werden und die Gelegenheit haben, vorzutragen und ihre Beweise einzubringen.

bb) Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. Art. 103 I GG): Der Anspruch auf rechtliches Gehör beinhaltet, dass jeder Partei ausreichend Gelegenheit eingeräumt werden muss, ihren Fall vorzutragen. Die Gerichte sind verpflichtet, das Vorbringen der Parteien und die von ihnen eingebrachten Beweise angemessen zu würdigen.

cc) Recht auf Begründung der Entscheidungen: Das Ausmaß der Begründungspflicht hängt von der konkreten Verfahrenssituation und dem jeweiligen Rechtssystem ab. Bei Ermessensentscheidungen ist die Begründungspflicht und damit der Umfang der Begründung regelmäßig höher.

c) Recht auf ein öffentliches Verfahren (vgl. auch Art. 6 I 2)

Jede Person hat ein Recht darauf, dass das Verfahren öffentlich und grundsätzlich in Form einer mündlichen Verhandlung stattfindet. Dies soll insbesondere davor schützen, dass Personen im Geheimen der Prozess gemacht wird (Kontrollfunktion der Öffentlichkeit). Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht uneingeschränkt: Ein Ausschluss der Öffentlichkeit und vor allem der Presse kann nach Art. 6 I 2 gerechtfertigt sein. Der Wille des Angeklagten ist hierbei jedoch irrelevant.

d) Recht auf ein Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist

Das Recht auf ein beschleunigtes Verfahren ist insbesondere für diejenigen Personen entscheidend, die in Untersuchungshaft sitzen. Aber auch sonst soll der Betroffene nicht über Jahre hinweg darüber im Unklaren gelassen werden, ob er nun eine Strafe zu erwarten habe oder nicht. Das Recht ist nur dann verletzt, wenn Verzögerungen auf ein staatliches Fehlverhalten zurück zu führen sind. Dieses Gebot steht aber im Spannungsverhältnis zu den einzelnen Gewährleistungen des Art. 6, denn ein „Mehr“ an Rechten hat automatisch auch eine Verlängerung des Verfahrens zur Folge.

2. Recht auf öffentliche Verkündung des Urteils (Art. 6 I 2)

Europäischer Menschenrechtsschutz: EMRK

3. Unschuldsvermutung (Art. 6 II)

Der Beschuldigte gilt solange als unschuldig, bis im Strafverfahren der volle Nachweis seiner Schuld erbracht ist. Allerdings können bei Vorliegen eines bestimmten Tatverdachts Strafverfolgungsmaßnahmen durchgeführt werden, die der Klärung dieses Verdachts dienen. Es müssen jedoch konkrete Verdachtsgründe vorliegen. Ferner hat die Unschuldsvermutung weitgehende Auswirkungen auf die Untersuchungshaft, deren Anordnung einerseits restriktiv zu handhaben ist und andererseits sind dem Untersuchungsgefangenen im Gegensatz zum verurteilten Strafgefangenen weitergehende Freiheiten zu gewähren.

4. Recht auf Unterrichtung über die erhobene Beschuldigung (Art. 6 III Buchst. a)

Der Beschuldigte hat das Recht, von den ihm zur Last gelegten Taten zu erfahren und dass ihm Angaben über deren juristische Bewertung gemacht werden. Dies beinhaltet ein Recht auf Übersetzung, welches aus Gründen der Effektivität und des Beschleunigungsgebots allerdings begrenzt ist.

5. Recht auf Vorbereitung der Verteidigung (Art. 6 III Buchst. b)

Wie viel Zeit dem Beschuldigten im Einzelfall zur Vorbereitung seiner Verteidigung gegeben werden muss, hängt stark von den Umständen des konkreten Falls ab. Zudem muss auch ausreichende „Gelegenheit“ zur Vorbereitung der Verteidigung bestehen, z.B. ungestörte Kommunikation mit dem Verteidiger.

6. Recht auf Beistand (Art. 6 III Buchst. c)**a) Recht, sich selbst zu verteidigen**

Dies beinhaltet automatisch auch, das Recht des Beschuldigten, während des Verfahrens persönlich anwesend zu sein.

b) Recht auf einen Wahlverteidiger

Dieses Recht beinhaltet z.B. den ungehinderten Kontakt zwischen Beschuldigtem und Verteidiger vor allem in Haftfällen und die Anwesenheit des Wahlverteidigers sowohl im Vor- als auch im Hauptverfahren.

c) Recht auf unentgeltlichen Beistand durch einen Pflichtverteidiger.

Erstens besteht der Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand nur, wenn dem Beschuldigten tatsächlich die finanziellen Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers fehlen. Zum anderen muss der Beistand eines Verteidigers im konkreten Fall im Interesse der Rechtspflege erforderlich sein, z.B. bei Komplexität des Verfahrens oder Schwere der angeklagten Tat.

7. Fragerecht (Art. 6 III Buchst. d)

Jede angeklagte Person hat das Recht, Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten. Diese Vorschrift wird besonders in denjenigen Fällen relevant, wenn verdeckte Ermittler als Belastungszeugen vernommen werden sollen.

8. Recht auf einen Dolmetscher (Art. 6 III Buchst. e)

Das Recht auf unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher ist ein absolutes Recht, d.h. es ist irrelevant, ob dem Beschuldigten die Mittel fehlen, einen Dolmetscher zu bezahlen oder ob dessen Hinzuziehung im Einzelfall erforderlich erscheint.

Europäischer Menschenrechtsschutz: EMRK

Entscheidungen: EGMR v. 28.11.1978 – 6210/73, 6877/75, 7132/75, *Luedicke, Belkacem u. Koç* ./ Deutschland; EGMR v. 15.07.1982 – 8130/78, *Eckle* ./ Deutschland, EuGRZ 1983, 638; EGMR v. 25.03.1983 – 8660/79, *Minelli* ./ Schweiz, EuGRZ 1983, 475; EGMR v. 25.04.1983 – 8398/78, *Pakelli* ./ Deutschland, NStZ 1983, 373; EGMR v. 24.11.1986 – 9120/80, *Unterperinger* ./ Österreich, EuGRZ 1987, 147; EGMR v. 20.11.1989 – 11454/85, *Kostovski* ./ Niederlande, StV 1990, 481; EGMR v. 19.12.1989 – 9783/82, *Kamasinski* ./ Österreich; EGMR v. 27.09.1990 – 12489/86, *Windisch* ./ Österreich; EGMR v. 25.06.1992 – 17/1991/269/340, *Lüdi* ./ Schweiz, NJW 1992, 3088; EGMR v. 10.02.1995 – 15175/89, *Ribemont* ./ Frankreich; EGMR v. 23.04.1997 – 21363/93, 21364/93, 21427/93, *van Mechelen u.a.* ./ Niederlande, StV 1997, 617; EGMR v. 09.06.1998 – 41/1997/825/1031, *Castro* ./ Portugal, NStZ 1999, 47; EGMR v. 03.10.2002 – 37568/97, *Böhmer* ./ Deutschland, NJW 2004, 43; EGMR v. 12.05.2005 – 46221/99, *Öcalan* ./ Türkei, NVwZ 46221/99; EGMR v. 05.05.2008 – 74420/01, EGMR v. 27.11.2008 – 36391/03, *Saldut* ./ Türkei, NJW 2009, 3707; *Ramanauskas* ./ Litauen, NJW 2009, 3565; EGMR v. 18.03.2010 – 13201/05, *Krumpholz* ./ Österreich, NJW 2011, 201; EGMR v. 01.06.2010 – 22978/05, *Gäfgen* ./ Deutschland, NJW 2010, 3145; EGMR v. 02.09.2010 – 46344, *Rumpf* ./ Deutschland, NJW 2010, 3355